

# **Satzung über die Benützung der von der Gemeinde verwalteten Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung)**

Die Gemeinde Palling erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl. S. 585) folgende Satzung über die Benützung der von der Gemeinde verwalteten Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung)

## **TEIL I ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Die Gemeinde unterhält im Ortsteil Freutsmoos die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Dazu gehören folgende gemeindlichen Einrichtungen:

- a) der Friedhof
- b) das Leichenhaus.

### **§ 2 Benutzungsrecht und Benutzungszwang**

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

## **TEIL II DER FRIEDHOF**

### **§ 3 Benutzungsrecht und Verwaltung**

(1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Einwohner der Ortsteile Freutsmoos, Beharting, Geiselfing, Heigermoos, Heilham, Schreckenbach, Sieberöd und Tyrlbrunn.

(2) Andere Personen können im gemeindlichen Friedhof bestattet werden, wenn sie im Gemeindegebiet verstorben sind oder tot aufgefunden werden und eine ordnungsgemäße Bestattung nicht anderweitig sichergestellt ist, oder wenn ihnen ein Grabnutzungsrecht nach dieser Satzung zusteht.

(3) Die Bestattung von Personen, die nicht unter die Absätze 1 und 2 fallen, bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Der Friedhof wird von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

## TEIL III DIE GRABSTÄTTEN

### § 4 Grabarten

Gräber Im Sinne dieser Satzung sind

- a) Einzelgräber für zwei Bestattungen
- b) Familiengräber für vier Bestattungen.

### § 5 Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

### § 6 Grabstätten

(1) An einem in § 4 genannten Grab kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

(2) Das Benutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhezeit (§ 25) verliehen. Auf Antrag kann es um jeweils 10 Jahre verlängert werden.

(3) In Fällen, in denen die Ruhezeit einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einer Grabstätte läuft, verlängert sich das Benutzungsrecht entsprechend, wobei die auf diese Zeit entfallenden Nutzungsgebühren, die mit der Bestattung entstehen und zur Zahlung fällig werden, vom Inhaber des Nutzungsrechts nachzuentrichten sind.

### § 7 Aschen bei Setzungen

(1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 der Verordnung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 09.12.1970 (BayRS Nr. 2127-1-1-1) gekennzeichnet sein.

(3) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden.

(4) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden.

(5) Für Aschenbeisetzungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung analog.

(6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Nutzungsrecht verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt. Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, die Aschenbehälter an der von ihr bestimmten Stelle in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

## **§ 8 Größe der Gräber**

(1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße:

- a) Einzelgräber  
Länge 2,20 m, Breite 1,00 m
- b) Familiengräber:  
Länge 2,20 m, Breite 1,50 m.

(2) Die Tiefe des Grabes ist so an bemessen, dass die Oberkante des Sargdeckels mindestens 1,00 m unter dem Gelände liegt. Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,60 m.

(3) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte beträgt 0,30 m.

## **§ 9 Rechte an Grabstätten**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen können nur Benutzungs- und Pflegerechte nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden.

(2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

(3) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen wird an einzelne natürliche Personen gegen Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.

Das Grabbenutzungsrecht wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr um jeweils 10 Jahre verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf im Friedhof es zulässt. Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

(4) Bei Einzelgräbern gilt auf die Dauer der Ruhezeit der Erbe des Bestatteten oder derjenige, der gem. § 10 Abs. 2 die Pflege der Grabstätte übernommen hat, als Nutzungsberechtigter. Diese Rechtsstellung erlischt mit Ablauf der Ruhezeit.

## **§ 10 Umschreibung des Benutzungsrechts**

(1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts (§ 9 Abs. 3) der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese auf jeden Fall den Vorrang.

(3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 9 Abs. 3 Satz 3 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Reihenfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.

(4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsberechtigte eine Urkunde.

### **§ 11 Verzicht auf Grabbenutzungsrecht**

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen des § 10, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

### **§ 12 Beschränkung der Rechte an Grabstätten**

(1) Das Benutzungsrecht (§ 9 Abs. 3) oder eine Berechtigung nach § 9 Abs. 4 können durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Betroffenen ist erforderlich, falls die Ruhezeit des zuletzt in dem Grab Bestatteten noch nicht abgelaufen ist, es sei denn, dass vorrangige sicherheitsrechtliche oder organisatorische Gründe (z.B. bei notwendigen Friedhofserweiterungen) eine vorzeitige Auflassung der Grabstelle dringend erfordern und unter Abwägung aller Umstände zumutbar erscheinen lassen.

(2) Bei Entzug eines Benutzungsrechts wird eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

(3) Das Benutzungsrecht an Familiengräbern, die noch nicht belegt sind oder deren Ruhefrist abgelaufen ist, kann entzogen werden, wenn die Grabstätte mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.

### **§ 13 Pflege und Instandhaltung der Gräber**

(1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 10 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet,

(2) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten ist der jeweilige Benutzungsberechtigte verpflichtet. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts.

(3) Ist ein Verpflichteter nicht oder nicht mehr vorhanden, so ist die Gemeinde nach Ablauf eines Jahres seit Vorliegen dieser Voraussetzung berechtigt, das Grab einzuebennen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

(4) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht oder eine Berechtigung nach § 9 Abs. 4 besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 32 (Ersatzvornahme) Anwendung. Ist der Bescheid über die Ersatzvornahme unanfechtbar und werden die hierfür entstandenen Kosten trotz Aufforderung nicht fristgemäß ersetzt, so kann das Benutzungsrecht oder die Berechtigung ohne Anspruch auf Entschädigung als erloschen erklärt werden. Der Bescheid ist dem Berechtigten zuzustellen. Nach Unanfechtbarkeit des Bescheides ist die Gemeinde berechtigt, das Grab einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

### **§ 14 Gärtnerische Gestaltung der Gräber**

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, Strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(4) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Gemeinde über.

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

### **§ 15 Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen**

(1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrnehmung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.

(2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler können von der Gemeinde auf Kosten des Verpflichteten beseitigt werden (Ersatzvornahme gem. § 32), wenn sie den sicherheits- und ordnungsrechtlichen Anforderungen (§ 16) nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen (§ 17) widersprechen.

(3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:

a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffs, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,

- b) bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan 1:25 mit eingetragem Grundriss des Grabmals,  
c) in besonderen Fällen auf Anforderung eine Schriftzeichnung.  
Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

(4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 16 und 17 entspricht.

(5) Firmenzeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

(6) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

### **§ 16 Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen**

(1) Die Grabdenkmäler dürfen im Interesse der Sicherheit und Ordnung im Friedhof folgende Maße nicht überschreiten:

- |                    |             |               |
|--------------------|-------------|---------------|
| a) Einzelgräber:   | Höhe 1,00 m | Breite 0,85 m |
| b) Familiengräber: | Höhe 1,50 m | Breite 1,30 m |

(2) Grabeinfassungen dürfen folgende Maße (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:

- |                    |               |              |
|--------------------|---------------|--------------|
| a) Einzelgräber:   | Breite 0,85 m | Länge 1,50 m |
| b) Familiengräber: | Breite 1,30 m | Länge 1,50 m |

(3) Zur Ordnung im Friedhof gehören auch die nach der Bayerischen Bauordnung und dem Denkmalschutzgesetz geschützten öffentlichen Belange der Gesamtgestaltung des Friedhofs und seines orts- und landschaftsgebundenen Erscheinungsbildes (Ensemble).

### **§ 17 Grabmalgestaltung**

Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Toten und eine harmonische Einfügung des Grabmals in die Gesamtanlage des Friedhofs gewährleistet bleiben. Es darf nicht verunstaltend oder ärgernisierend wirken.

### **§ 18 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern**

(1) Jedes Grabdenkmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.

(2) Grabmäler aus Stein, die höher als 1,00 m sind, müssen auf mindestens 0,40 m gründen. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten.

(3) Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist vorzunehmen.

(4) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 15) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler und solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus vergangenen Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde.

## TEIL IV DAS LEICHENHAUS

### § 19 Benutzung des Leichenhauses

(1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen der im Gebiet gem. § 3 Abs. 1 Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden, und zwar Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.

(2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Der Sarg bleibt grundsätzlich geschlossen. Auf besonderen Wunsch der Angehörigen kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.

(3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der Verordnung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 09.12.1970 (BayRS Nr. 2127-1-1-1).

## **§ 20 Benutzungszwang**

(1) Jede Leiche der im in § 3 Abs. 1 umschriebenen Gebiet Verstorbenen ist, sofern die Bestattung nicht auf dem kirchlichen Friedhof in Palling erfolgt, nach Vornahme der ersten Leichenschau unverzüglich, möglichst noch am Sterbetag, spätestens aber am darauf folgenden Tag, in das gemeindliche Leichenhaus in Freutsmoos zu verbringen.

(2) Die von anderen als in § 3 Abs. 1 genannten Orten überführten Leichen, die im Friedhof Freutsmoos zu bestatten sind, sind unverzüglich nach ihrer Ankunft in das Leichenhaus Freutsmoos zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

(3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird.

(1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen der im Gebiet gem. § 3 Abs. 1 Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden, und zwar Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.

(2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Der Sarg bleibt grundsätzlich geschlossen. Auf besonderen Wunsch der Angehörigen kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.

(3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der Verordnung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 09.12.1970 (BayRS Nr. 2127-1-1-1).

## **TEIL V DIENSTLEISTUNGEN VOR DER BESTATTUNG**

### **§ 21 Leichenbesorgung**

Die Beförderung von Leichen innerhalb und außerhalb des Friedhofs, die Leichenversorgung im Leichenhaus, der Grabaushub, das Wiederauffüllen des Grabes sowie alle mit dem ordnungsgemäßen Ablauf der Bestattung und für das öffentliche Wohl erforderlichen Dienstleistungen dürfen nur von anerkannten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

### **§ 22 Leichenhauswärter**

Das Säubern und Schmücken des Leichenhauses wird durch eine von der Gemeinde bestellte oder von ihr für diese Verrichtungen zugelassene Person besorgt.



## TEIL VI BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

### § 23 Allgemeines

(1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

(2) Das Grab muss spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

### § 24 Beerdigung

Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.

### § 25 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung beträgt für Verstorbene über 10 Jahre 25 Jahre, für Verstorbene bis 10 Jahre 15 Jahre.

(2) Für Urnenbestattungen gilt eine Ruhezeit von 10 Jahren.

### § 26 Leichenausgrabung und Umbettung

(1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mai, und zwar außerhalb der Besuchszeiten, erfolgen. Wenn keine behördliche Anordnung vorliegt, bedarf es zur Ausgrabung eines Antrages des Grabbenutzungsberechtigten.

(2) Jede Leichenausgrabung ist dem Staatlichen Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.

(4) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.

TEIL VII  
**ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

**§ 27 Besuchszeiten**

Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Friedhofseingang angeschlagen.

**§ 28 Verhalten im Friedhof**

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

**§ 29 Arbeiten im Friedhof**

(1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt.

(3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind hiervon ausgenommen.

(4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.

(5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist – soweit erforderlich – die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß beansprucht werden.

(6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann von der Gemeinde aus dem Friedhof verwiesen werden.

## **§ 30 Verbote**

Im Friedhof ist verboten:

- a) Tiere, insbesondere Hunde mitzunehmen
- b) zu rauchen und zu lärmern
- c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 29 Abs. 5 ausgeführt werden,
- d) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, feilzuhalten
- e) Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen
- f) gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten
- g) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen
- h) Abfälle an anderen Orten abzulagern als an den hierfür vorgesehenen Plätzen
- i) Gräber zu betreten
- j) Gießkannen und andere Gefäße zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
- k) Fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten zu fotografieren.

## **TEIL VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 31 Bisherige Benutzungsrechte**

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung erlöschen bisherige Grabbenutzungsrechte von mehr als 25 Jahren, frühestens jedoch 25 Jahre nach ihrer Begründung. Falls in den letzten 25 Jahren vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eine Bestattung stattgefunden hat, erlöschen noch bestehende Benutzungsrechte mit dem Ablauf der Ruhefrist der zuletzt bestatteten Leiche.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung sind die Grabbenutzungsrechte, soweit noch Ruhefristen gem. § 25 laufen, mindestens bis zum Ablauf dieser Ruhefrist zu erwerben. Im Übrigen können Grabbenutzungsrechte nach den Regelungen über die Verlängerung von Benutzungsrechten (§ 9 Abs. 3 Satz 2) erworben werden.

### **§ 32 Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Anordnung und Androhung der Ersatzvornahme nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist und die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

### **§ 33 Haftungsausschluss**

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen oder durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

### **§ 34 Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- a) den Richtlinien für die Pflege, Instandhaltung und gärtnerische Gestaltung der Gräber (§§ 13 und 14),
- b) den Bestimmungen über die Errichtung und Unterhaltung von Grabdenkmälern sowie die Grabmalgestaltung (§§ 15, 17 und 18),
- c) den Vorschriften für das Leichenhaus und dessen Benutzungszwang (§§ 19 und 20)
- d) den Bestimmungen über das Friedhofspersonal (§§ 21 und 22),
- e) den allgemeinen Verhaltensregeln und den Verboten (§§ 28 und 30) sowie
- f) den Richtlinien über die Ausführung gewerbsmäßiger Arbeiten im Friedhof (§ 29)

zuwiderhandelt.

### **§ 35 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. \*)

---

\*) Bekannt gemacht am 27.02.1991